

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt**Beschlussvorlage**

## öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge       | Datum      | Stimmenverhältnis |      |                   |             | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|----------------------|------------|-------------------|------|-------------------|-------------|------------------------|--|
|                      |            | Ja                | Nein | Stimmenenthaltung | Ein-stimmig |                        |  |
| Jugendhilfeausschuss | 14.02.2023 |                   |      |                   |             |                        |  |
| Kreisausschuss       | 28.02.2023 |                   |      |                   |             |                        |  |
| Kreistag Uckermark   | 08.03.2023 |                   |      |                   |             |                        |  |

Inhalt:

Neuwahl eines stellvertretenden, stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

|  |                    |               |  |
|--|--------------------|---------------|--|
| Kosten<br>€  | Produktkonto       | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung<br><input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:<br>€ | Deckungsvorschlag: |               |  |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Frau Bianca Zastrow-Schmidt, als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Gemäß § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark wird der Jugendhilfeausschuss nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.

Die Festlegungen des SGB VIII werden durch das erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, Nr. 7, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, Nr. 18, S.3), präzisiert.

Am 19. Juni 2019 erfolgte durch den Kreistag, die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Vertreter.

Auf Vorschlag der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH wurde Frau Jutta Frank als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Frau Jutta Frank erklärte am 21.11.2022 schriftlich den Verzicht auf die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss.

Für die Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses gilt § 5 Abs. 2 und Abs. 3 AGKJHG.

Gemäß § 5 Abs. 2 AGKJHG ist mit dem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Gemäß § 5 Abs. 3 AGKJHG sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 AGKJHG für die Vertreter eines jeden stimmberechtigten Mitgliedes anzuwenden.

Die AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH hat, bereits vor der Verzichtserklärung von Frau Jutta Frank mit Schreiben vom 16. November 2022 als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied Frau Bianca Zastrow-Schmidt für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark vorgeschlagen.